
Vorstoss-Nr: 318-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 28.11.2011

Eingereicht von: Ruchti (Seewil, SVP) (Sprecher/ -in)
Grossen (Reichenbach, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 26.01.2012

Datum Beantwortung: 04.04.2012
RRB-Nr: 530/2012
Direktion: ERZ

Revision der Denkmalschutzgesetzgebung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die geltende Denkmalschutzrechtssetzung hinsichtlich der Direktionszugehörigkeit und der Einfachheit der Verfahren zu überprüfen und dem Grossen Rat bis in einem Jahr eine Revision dieses Gesetzes sowie nötigenfalls der nachgelagerten Rechtsetzung vorzuschlagen.

Begründung:

In letzter Zeit wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse im Grossen Rat eingereicht, die Änderungen in der Gesetzgebung der Denkmalpflege mit der nachgelagerten Rechtsetzung verlangten. Auch wurde verlangt, dass das Bauinventar, das die Grundlage der Denkmalpflege bildet, neu zu überarbeiten sei. (Bauinventare mit allfälligen Baugruppen werden, gestützt auf Artikel 10d und 152 BauG und Artikel 13 Absatz 1 BauV durch die kantonale Fachstelle, d. h. durch die Denkmalpflege, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt. Die ältesten Bauinventare sind über zwanzig Jahre alt, und es scheint nun langsam an der Zeit, dass diese Bauinventare überarbeitet werden.)

Die Denkmalpflege unterscheidet bei der Bewertung der Baudenkmäler zwischen den Kategorien «schützenswert» und «erhaltenswert». Bei einem Bauvorhaben ist die Denkmalpflege beizuziehen, falls ein «Kulturobjekt» betroffen ist. Sogenannte «K-Objekte» sind schützenswerte und erhaltenswerte Einzel- oder Gruppenobjekte in Ortsbildschutzperimetern und Baugruppen mit besonderen kulturellen Werten, sie werden im sogenannten Bauinventar festgehalten.

In letzter Zeit gab es vermehrt Konfliktsituationen bei der Entscheidungsfindung bei Bauvorhaben im energietechnischen Bereich, bei Um- oder Neubauten in sogenannten Ortsbildschutzperimetern. Vermehrt geben auch alte K-Objekte zu diskutieren, bei denen eine Sanierung nach Denkmalpflege wesentlich teurer zu stehen kommt, als ein ins Ortsbild passender Neubau oder auch einmal ein ersatzloser Abbruch. Wir verweisen auf das alte Doktorhaus in der Gemeinde Rapperswil und die alte Schreinerei im Von-Roll-Areal in Bern. (Letzteres, KV Von-Roll-Areal mit CHF 1,5 Mio. ohne Zweckbestimmung!)

Die Unterzeichnenden dieser Motion sind sich bewusst, dass die Denkmalpflege viele wertvolle Leistungen erbringt, und dass sie sich im Rahmen der geltenden Rechtspre-



chung bewegt. Auch ist bekannt, dass die Denkmalpflege im Kanton Bern im Baubewilligungsverfahren bei K-Objekten (nur) eine beratende Funktion einnimmt und einen Fachbericht zu Händen der Baubewilligungsbehörden abfasst. Obschon anfechtbar, haben diese Fachberichte erfahrungsgemäss in den vorberatenden Gremien, wie Baukommission und Gemeinderat, in den Gemeinden einen sehr grossen Einfluss bei der Entscheidungsfindung.

Bauen wird immer ein Optimierungsprozess bleiben, in welchem es gilt, verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen. Heute stehen etliche Hauseigentümer von erhaltenswerten K-Objekten vor der Interessensabwägung bei der Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Kantons Bern und den Auflagen der Denkmalpflege. Sonnenkollektoren auf dem Dach und Aussenhüllenisolierungen können bei der Umsetzung bei energietechnischen Massnahmen zu Konflikten führen. Beim Thema Baudenkmal und Energie müssen in einer neuen Gesetzgebung neue Richtlinien erarbeitet werden. Es ist Handlungsbedarf angesagt.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, die Denkmalschutzgesetzgebung hinsichtlich Direktionszugehörigkeit und der Einfachheit der Verfahren zu überprüfen und dem Grossen Rat bis in einem Jahr eine Revision der gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen. Nach Meinung der Motionäre müssen in Bezug auf die Energieeffizienz von Baudenkmalern und die Förderung von erneuerbaren Energien in diesem Bereich eine neue Gesetzgebung und neue Richtlinien erarbeitet werden.

Aufgrund der Motionen 104/2007 SVP (Freiburghaus, Rosshäusern) und 188/2007 FDP (Markwalder, Burgdorf) hat der Regierungsrat die Direktionszugehörigkeit der kantonalen Denkmalpflege prüfen lassen. Auf der Grundlage einer externen Untersuchung hat er am 31. März 2010 entschieden, sie im Amt für Kultur und damit in der Erziehungsdirektion zu belassen. Er sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf in dieser Frage.

Der Regierungsrat hat sich unter anderem in Zusammenhang mit der Erledigung der Motionen 104/2007 SVP (Freiburghaus, Rosshäusern) sowie 053/2007 EVP (Jenni, Oberburg) mit der Förderung erneuerbarer Energien auseinander gesetzt. Die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen auf denkmalpflegerisch erhaltenswerten Objekten ist teilweise in der Änderung der Baugesetzgebung aufgenommen und im Bewilligungsdekret umgesetzt worden. Der Ende November 2011 in Konsultation gegebene Entwurf der Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sieht vor, dass künftig für Solaranlagen klare Voraussetzungen für die Baubewilligungsfreiheit geschaffen werden.

Bauinventare mit allfälligen Baugruppen werden, gestützt auf Art. 10d und 152 Baugesetz BauG und Art. 13 Abs. 1 Bauverordnung BauV durch die kantonale Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt. Einzige Ausnahme im Kanton ist die Stadt Bern, die mit Bewilligung der kantonalen Denkmalpflege ihre Inventare selbstständig durch die städtische Denkmalpflege erarbeitet. In den Bauinventaren werden jene Bauten aufgenommen, die nach Auffassung der Denkmalpflege schützens- oder erhaltenswert sind; auch die Baugruppenbezeichnung stellt die Meinung der Fachstelle dar. Seit Ende April 2010 liegen Bauinventare für alle Gemeinden des Kantons Bern flächendeckend vor. Gesehen wurden 363'000 Objekte (Stand der Ende 2010 durch die GVB versicherten Gebäude). In die Inventare aufgenommen wurden 36'000 Objekte (9.9 %): davon sind 13'000 (3.6 %) als schützenswert und 23'000 Objekte (6.3 %) als erhaltenswert eingestuft. Der Anteil der „K-Objekte“, bei denen der Beizug der Denkmalpflege zwingend ist (dies sind schützenswerte Objekte sowie erhaltenswerte Objekte in Ortsbildschutzperimetern und Baugruppen des Bauinventars), beträgt ca. 7.4 %. Die kantonale Denkmalpflege ist daran,

die Erfahrungen, die sie im Rahmen der Erstinventarisierung gemacht hat, auszuwerten und in der Folge das Vorgehen für die Nachführung der Bauinventare festzulegen. Darin wird unter anderem auch eine Forderung aus der Motion 104/2007 SVP (Freiburghaus, Rosshäusern) berücksichtigt werden, die eine Überprüfung der Ausscheidung von Baugruppen verlangt.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 10c des Baugesetzes BauG muss die Denkmalpflege angehört werden, wenn Bauvorhaben schützenswerte Objekte oder erhaltenswerte Objekte betreffen, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind. In den Jahren 2009 und 2010 hat die Denkmalpflege 6216 entsprechende Geschäfte behandelt. Bei diesen 6216 Geschäften wurden 14 negative Fachberichte verfasst. 5 der 14 negativ beurteilten Projekte wurden nachträglich mit der Denkmalpflege bereinigt und anschliessend bewilligt.

Die von der Denkmalpflege im Rahmen ihrer Berichte geforderten Anpassungen von Bauprojekten verursachen im Normalfall im Verhältnis zu den Gesamtprojektkosten geringe Mehrkosten. In diesen Fällen hat die Fachstelle gemäss Denkmalpflegegesetz DPG die Möglichkeit, entstehende Mehrkosten durch Beiträge prozentual zu vergüten. In Ausnahmefällen können Kosten für denkmalpflegerische Massnahmen vollständig übernommen werden. Zahlreiche Beispiele zeigen zudem, dass denkmalpflegerische Massnahmen zu Kosteneinsparungen verhelfen können. Zu nennen sind hier etwa Fenstersanierungen, bei denen durch Aufrüstung bestehender Fenster Kosten eingespart und gleichzeitig die durch das Energiegesetz KEnG geforderten Werte erreicht werden konnten.

Das Gesetz über die Denkmalpflege stammt aus dem Jahr 1999. Seither wurde es 2004, 2006, 2008 und 2009 leicht angepasst. Auch im Baugesetz BauG, in der Bauverordnung BauV, dem Dekret über das Baubewilligungsverfahren BewD und der Gemeindeverordnung GV finden sich Erlasse zur Denkmalpflege.

Der Regierungsrat ist sich der vielfältigen Herausforderungen im Bereich der Denkmalpflege, aber auch in der Archäologie sehr wohl bewusst. Eine Gesetzesrevision zum jetzigen Zeitpunkt erachtet er jedoch als nicht angebracht: Der Regierungsrat ist der Meinung, dass zuerst die nötigen strategischen Grundlagen in der Kulturpflege erarbeitet werden müssen. Voraussichtlich bis Ende 2013 soll eine breit abgestützte kantonale Kulturpflegestrategie ausgearbeitet werden, die Antworten auf die wichtigsten politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen in diesem Bereich geben soll. Der Regierungsrat wird die Strategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorlegen und gegebenenfalls, auf Grundlage dieser Strategie, die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen innerhalb nützlicher Frist beantragen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat anzunehmen.

Antrag: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat